

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 2. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 4: Verordnung, einen Zusatz zur Verordnung vom 23. August 1877 über die Verpflichtung der Ortsbehörden, den einbeordneten Heerespflichtigen die zuständigen Marschgebühren vorschussweise zu zahlen, betreffend; vom 3. Januar 1878. Nr. 5: Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung von Elterlein betreffend; vom 15. Januar 1878. Nr. 6: Verordnung, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofes Reuth betreffend; vom 19. Januar 1878. Nr. 7: Bekanntmachung, die Bewilligung einer von der Stadtgemeinde Leipzig rücksichtlich der Pensionen der Wittwen und Waisen der dortigen Rathsmitglieder und übrigen städtischen Beamten erbetenen Rechtsverfügung betreffend; vom 22. Januar 1878. Nr. 8: Verordnung, wegen Abänderung des Regulativs vom 6. August 1875, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend; vom 1. Februar 1878. Nr. 9: Bekanntmachung, die Befreiung des nach den Vorschriften der Pharmacopoea Germanica bereiteten Malzextracts von der Brauststeuer betreffend; vom 6. Februar 1878. Nr. 10: Bekanntmachung, Abänderungen der Postordnung vom 18. Dezember 1874 betreffend; vom 11. Februar 1878. Nr. 11: Gesetz, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetze auf die Jahre 1876 und 1877 vom 2. Juli 1876 betreffend; vom 16. Februar 1878. Nr. 12: Verordnung, die Abtretung von Grundeigenthum zu Herstellung einer von der Zwickau-Schwarzenberger Staatsbahn nach den neuen Schachtanlagen des Erzgebirgischen Steinkohlen-Actienvereins auf Parzelle 1229 des Zwickauer Flurbuchs zu führenden Locomotiveisenbahn betreffend; vom 18. Februar 1878. Nr. 13: Gesetz, die Aufnahme einer 3procentigen Rentenleihe betreffend; vom 1. März 1878. Nr. 14: Bekanntmachung, die Contrasignatur der Schuldverschreibungen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 1. März 1878 aufzunehmenden Königlich Sächsischen 3procentigen Rentenleihe betreffend; vom 2. März 1878.

Ferner ist vom Reichsgesetzblatte das 2. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dasselbe enthält unter Nr. 1220: Bekanntmachung, betreffend die Aupferursetzung verschiedener Landes-Silber- und Kupfermünzen; vom 22. Februar 1878. Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 7. März 1878.

Der Stadtrath.
Rose, Bürgermeister.

Friedensfrüchte.

K. Gortschakoff, der russische Kanzler, hat das gegebene Wort gehalten. Was uns bisher über die einzelnen Bestimmungen des Friedensvertrags bekannt geworden, ist geeignet, die Türkei aus der Reihe der europäischen Großmächte, ja aus der Reihe der selbstständigen Staaten hinauszurufen. Gortschakoff hat, wie er versprochen, den Pariser Tractat von ehemals durch den Frieden von Constantinopel zerrissen und die Fesseln auf dem Sarge Nicolaus I. niedergelegt. Dieser Thatfache gegenüber nimmt sich der jüngste telegraphische Austausch der vertragsschließenden Mächte über den Friedensvertrag selbst mindestens etwas sonderbar aus. Daß der Sultan sich seufzend ins Unvermeidliche ergiebt, ist wohl natürlich. Wenn er aber den Czaren am 3. März zum Feste der Thronbesteigung beglückwünscht und wünscht, daß sich die gegenseitigen freundschaftlichen Beziehungen erneuern mögen; wenn der Czar in Erwiderung dieses Glückwunsches der gleichzeitig erhaltenen Nachricht von der Unterzeichnung des Friedens mit dem Hinzufügen gedenkt, daß er in diesem Zusammentreffen die Vorzeichen dauerhafter guter Beziehungen zwischen sich und dem Sultan erblicke, so klingt dies wie bloße Redensarten. Wenn ferner Großfürst Nicolaus einerseits dem Czaren dazu gratulirt, daß die Christen der Balkanhalbinsel nunmehr befreit seien vom türkischen Joch, andererseits den Sultan beglückwünscht, weil er mit gar so wunderbarer Fassung den Frieden unterzeichnet, d. h. das russische Joch auf sich genommen habe, so klingt dies wiederum sehr sonderbar. Die russenfreundlichen Zeitungen sind voll des Lobes der Mäßigung, Weisheit und Großmuth Rußlands. Diesen Lobpreisungen gegenüber erinnert die „Germania“ an feierlichen Zusagen des Czaren und schreibt im Weiteren: „Die Frage ist jetzt, ob diejenigen Mächte, die vor nahezu einem Vierteljahrhundert so große Opfer an Gut und Blut für die Herstellung eines Rechtszustandes gebracht haben, durch welchen der Habgier des Moskowitertums dauernd eine Schranke gesetzt werden sollte, sich jetzt die Niederreißung dieser mit feierlichem Vertrage aufgerichteten Schranken gefallen lassen werden.“

Diese Worte beziehen sich auf die im Jahre 1856 vom 28. Febr. bis 30. März in Paris abgehaltene Friedensconferenz und den diesfälligen Vertrag, der folgende Hauptbestimmungen enthielt: Rußland tritt einen Theil von Bessarabien ab; auf dem schwarzen Meere dürfen Rußland und die Türkei nur kleinere Kriegsschiffe, und zwar jedes nur 10 zur Bewachung der Seeküsten halten; die Türkei wird in das europäische Staatensystem aufgenommen, und ihre Untheilbarkeit und Selbstständigkeit gewährleistet. Der Londoner Vertrag vom 13. Juli 1841 über die Schließung der Dardanellen und des Bosphorus wird erneuert, das Verhältniß Serbiens zur Pforte und seine Verfassung unverändert unter den Schutz der den Frieden schließenden Mächte gestellt. Den gleichen Schutz sollen unter Oberhoheit des Sultans die Moldau und Walachei genießen, über die Veränderung ihrer Verfassung aber eine in Bukarest zusammenkommende Commission entscheiden. Alle diese Punkte sind gefallen. Die Theilung der Türkei und Rumäniens hat begonnen. Rußland wird demnächst im Schwarzen Meere seine Flotte in ganz beliebigem Maße verstärken. Serbien wird mit Rumänien das Loos theilen, ein russischer Vasallenstaat zu werden. Alle die Bestimmungen des Pariser Vertrags, die gegen Rußland gerichtet waren, sind durch den Frieden von Constantinopel mit einem Schlage ins Gegentheil verkehrt, d. h. zu Gunsten Rußlands umgestaltet worden. Politiker, die gewöhnt sind, alles durchs schwarze Glas zu betrachten, meinen freilich, daß der Friedensvertrag von Constantinopel, wie viele frühere Verträge „auf ewige Zeiten“, d. h. demalens einst in Pulverdampf aufgehen werde. Wir aber wollen hoffen, daß dieser Friedensschluß auch den dauernden Frieden im Gefolge haben werde, dessen Handel und Wandel der Jetztzeit so sehr bedürftig sind.

Tagesgeschichte.

— Berlin, 11. März. Gestern hat der Reichstag die Stell-

vertretungsdebatten durch die Annahme des Gesetzentwurfes in dritter Lesung ohne alle weiteren Zwischenfälle beendet. Das Gesetz, welches dem Reichskanzler ermöglicht, von nun an wirklichen, von den Geschäften entlastenden Urlaub zu nehmen, ist unverändert angenommen worden. Der Kanzler selbst war gar nicht in der Sitzung erschienen; seine Gesundheit soll wieder sehr angegriffen sein, was ja auch aus der ganzen Art seiner Betheiligung an den Debatten während der letzten Wochen für jeden Anwesenden deutlich zu erkennen war. Es war also hohe Zeit, die verantwortliche Stellvertretung für den ersten Reichsbeamten zu regeln, um aus Verhältnissen, die für alle Betheiligten etwas geradezu Aufreibendes und Unerträgliches hatten, heraus und in leidlichere, relativ wenigstens bessere Zustände hineinzukommen.

— Die Entschliebung Kaiser Wilhelms, welche den deutschen Künstlern gestattet, sich doch noch an der Pariser Weltausstellung zu betheiligen, ist in Frankreich als ein Friedenssymptom freudig begrüßt worden. Der neue französische Botschafter dürfte in dieser Entschliebung des Kaisers einen nicht unerheblichen Erfolg für sich und für die von ihm vertretene Regierung zu erblicken haben. Im Reichstage bespricht man eifrig die nun nothwendig werdende Bewilligung von 75,000 Mark als Beitrag zu den Kosten der Betheiligung deutscher Künstler an der Pariser Weltausstellung. Man ist allseitig der Ansicht, diese Bewilligung werde schon aus politischen Gründen nicht beanstandet werden.

— In Sachen des Kongresses bestätigt die „Agence russe“, daß nunmehr auch die Regierungen Frankreichs, Italiens und Englands dem Zusammentritte des Kongresses in Berlin zugestimmt haben. Die Wiener hochoffizielle „Montagsrevue“ schreibt: „Der Kongreß, dessen Zustandekommen gesichert ist, ist das Aequivalent und Gegengewicht des Friedens von San Stefano. Soll sein Ergebnis den Erwartungen Europas entsprechen, so wird er die Zyrückdämmung einzelner Machtansprüche Rußlands bezeichnen müssen. Die europäischen Kabinete werden dem Gewichte des Vorgehens Rußlands die nachdrückliche Geltendmachung der eigenen Interessen entgegensetzen, sie werden den Erfolg ihres Einspruches nicht nur von der Logik der Argumente abhängig machen, sondern denselben auf die gewichtige Logik der realen Machtverhältnisse stützen müssen. In diesem Sinne stellt Graf Andrassy die Kreditforderung, durch deren Bewilligung die Chancen und Bedingungen der Entscheidung auf dem Kongresse gleichartiger gestaltet werden.“

— Die „Köln. Zig.“ meldet aus Paris, man wolle daselbst wissen, daß Prinz Reuß, deutscher Botschafter in Konstantinopel, augenblicklich am meisten Aussicht habe zum Fürsten von Bulgarien erwählt zu werden. Soweit auf Grund der bisher vorliegenden Angaben eine ungefähre Schätzung möglich ist, wird Bulgarien einen Flächenraum von ungefähr 3500 Quadratmeilen umfassen mit ca. 5 Millionen Einwohnern.

— Papst Leo hat, wie die „Agenzia Stefani“ meldet, an den Kaiser von Rußland ein Schreiben gerichtet, in welchem er die Hoffnung ausdrückt, daß die Verhandlungen zwischen Rußland und dem Vatikan bezüglich der Kirche in Polen wieder aufgenommen werden würden. Der Papst beabsichtige einen ähnlichen Schritt bei dem deutschen Kaiser zu thun und einen Spezialgesandten nach Berlin zu senden, doch mache die Partei der Intransigenten bis jetzt noch Schwierigkeiten.

Sächsische Nachrichten.

— Das „Leipziger Tagebl.“ schreibt unterm 11. März: An die Zweite sächsische Kammer ist nach der Vertagung das Decret gelangt, welches den Wortlaut der zwischen der sächsischen Regierung und dem Hause Schönburg wegen Abtretung der letzterem seit her zugestandenen Gerichtsbarkeit getroffenen Vereinbarung enthält. Indem wir uns ausführlichere Mittheilungen aus dem Decret vorbehalten, möge für heute nur bemerkt sein, daß das Haus Schönburg für die Abtretung der Gerichtsbarkeit an sich eine baare Geldentschädigung von 1½ Million Mark und für die Gerichtsgebäude außerdem über 300,000 Mark empfangen soll.

— Nach dem „Armees-Verordnungsblatt“ werden in diesem Jahre